

Gesa Köbberling

Rassistische Gewalt: Perspektiven widerständigen Handelns von Betroffenen

Zusammenfassung

Im Beitrag wird gefragt, wie Betroffene rassistische Gewalt erleben und welche Umgangsstrategien sie entwickeln. Unter Nutzung kritisch-psychologischer Begriffe wird auf empirischer Grundlage gezeigt, dass individuelle Deutungen und realisierte Handlungsstrategien nur im Kontext der konkreten Lebenssituationen von Betroffenen verstanden werden können. Unterstützende Praxis muss auf diese Konstellationen bezogen sein, damit erweiterte Perspektiven widerständigen Handelns eröffnet und praktisch realisiert werden können.

Abstract

The article pursues the question, how victims experience hate crimes and how they cope. Using concepts of German Critical Psychology it demonstrates on empirical grounds, how individual interpretations and strategies are embedded in specific life worlds. Supportive practices must relate to these specifics in order to develop perspectives and possibilities for strengthening resistant actions.

Enver Şimşek, Abdurrahim Özudoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter ermordete der »Nationalsozialistische Untergrund« (NSU) zwischen 2000 und 2007; bei den Sprengstoffanschlägen in Nürnberg und Köln wurden zahlreiche Menschen zum Teil schwer verletzt. Mehr als zehn Jahre konnten die Täter_innen im Untergrund leben, Banken überfallen und morden, fast immer mit der gleichen Waffe, ohne von staatlichen Stellen gestoppt zu werden. Auch die mehrheitsdeutsche Zivilgesellschaft, inklusive antirassistischer und antifaschistischer Gruppen, erkannte nicht den rassistischen Hintergrund der Taten, den die Betroffenen längst vermuteten. Aufgrund des hohen Organisationsgrades, der extrem menschenverachtenden Botschaft und der Brutalität stellen die Taten des NSU eine radikale Spitze rechter, rassistischer Gewalt dar, die zugleich alltäglich stattfindet. So meldete das Bundesinnenministerium 8983 rassistisch motivierte Straftaten im Jahr 2016 (Jansen 2017).¹

1 Nie wurden in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mehr Fälle rassistischer Straftaten gezählt. Sie stehen im Zusammenhang mit den gewaltsamen Reaktionen auf die Zuwanderung von Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 und der polarisierten politischen Debatte darum. Es zeichnet sich bereits ab, dass die Zahlen wieder zurückgehen. Aber auch jenseits dieser Spitzen war und bleibt rassistische Gewalt alltäglicher Teil bundesdeutscher Realität.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie Betroffene rassistische Gewalt erleben und verarbeiten, und welche Handlungsstrategien sie im Umgang mit ihr entwickeln (können). Dazu wird zunächst der Stand psychologischer und soziologischer Forschung über psychische Folgen von *hate crimes*² umrissen. Anschließend werden Betroffenenperspektiven, die in meiner empirischen Forschung über die Praxis von Beratungsstellen für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt erhoben wurden (Köbberling 2018), dargestellt und mittels kritisch-psychologischer Begriffe analysiert. Auf dieser Grundlage wird abschließend skizziert, wie Betroffene in ihren jeweiligen Lebenswelten psychosozial und politisch so unterstützt werden können, dass erweiterte Perspektiven widerständigen Handelns eröffnet und praktisch realisiert werden können.

Psychische Folgen rassistischer Gewalt: Ergebnisse der hate crime-Forschung

»Hate crimes hurt more«, fasst Paul Iganski (2003) den Forschungsstand zu den Folgen von vorurteilsgeleiteten im Vergleich zu nicht vorurteilsgeleiteten Straftaten für Betroffene zusammen. Die körperlichen Folgen von hate crimes wiegen im Schnitt zwar weniger schwer als die entsprechender Delikte (z.B. einfache oder gefährliche Körperverletzungen) ohne vorurteilsgeleiteten Hintergrund, die Betroffenen tragen aber schwerere und länger anhaltende psychische Folgen davon, wie die signifikant höheren Werte in Bezug auf die in der repräsentativen Studie abgefragten Symptome – Ärger, Schock, Angst, Depression, Vertrauensverlust, Schlafschwierigkeiten und Weinen – verdeutlichen (Iganski & Lagou 2009; 2015, 1696). Dieser Umstand wird damit in Verbindung gebracht, dass die Taten nicht nur die betroffene Person als Individuum berühren, sondern als Person mit bestimmten Merkmalen, die zum Anlass der Gewalt gemacht werden (›Botschaftstaten‹). Craig-Henderson und Sloan (2003; Craig-Henderson 2009) zufolge erschüttern rassistische hate crimes die Selbstachtung und positive Selbstwahrnehmung von Betroffenen in besonderer Weise, weil die Opfer bewusst ausgewählt und durch die Gewalt als ›anders‹ markiert werden, worin auch die Furcht vor wiederholter Verletzung und das Gefühl des Ausgeliefertseins begründet liegen (am Beispiel homophober Gewalt: Herek, Gillis, Cogan & Glunt 1997; McDevitt, Balboni, Garcia, & Gu 2003). Auch Angriffe niedriger Intensität

2 Unter einem *hate crime* wird eine »kriminelle Tat gegen Personen, Eigentum oder die Gesellschaft [verstanden, GK], die ganz oder teilweise von den Vorurteilen des Täters gegen die Rasse, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung oder Ethnizität/nationale Herkunft motiviert ist.« (US Department of Justice, zitiert nach und übersetzt von Coester (2008) Der Begriff hat sich als Sammelbegriff für rassistische, antisemitische, homophobe und behindertenfeindliche Gewalt im angelsächsischen Raum etabliert und findet zunehmend im internationalen Kontext Verbreitung. Da im deutschsprachigen Raum bislang kaum wissenschaftliche Arbeiten über subjektive Folgen rassistischer Gewalt vorliegen, wird im Folgenden auf Ergebnisse britischer und nordamerikanischer hate crime-Forschung Bezug genommen.

können deshalb und aufgrund des Wissens um brutale Angriffe auf Angehörige der eigenen Gruppe von den Betroffenen als überaus bedrohlich erlebt werden. Die lange Geschichte rassistischer Gewalt und die tiefe gesellschaftliche Verankerung rassistischer Kultur können eine erneute Gewalterfahrung als unausweichlich erscheinen lassen, während die Betroffenen sich selbst als besonders machtlos erleben können, weil sie permanent mit extrem negativen Stereotypen und institutioneller Diskriminierung in den Bereichen Wohnen, Justiz und Erwerbsarbeit konfrontiert sind (Craig-Henderson & Sloan 2003). Diese kumulativen Rassistuserfahrungen können dazu führen, dass Betroffene der Mehrheitsgesellschaft mit einem generalisierten Misstrauen begegnen und sich Gefühle der Scham, Ohnmacht und Angst verselbstständig (Bryant-Davis & Ocampo 2005). Barbara Perry (2001) hebt vor diesem Hintergrund hervor, dass Entstehung und Folgen von hate crimes für Betroffene nur im Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse zu verstehen sind. Sie richten sich in der Regel gegen bereits marginalisierte Gruppen und sind zugleich Praxen, in denen diese Gruppen als solche hergestellt und sichtbar gemacht werden, indem Unterscheidungen zwischen ›uns‹ und ›den anderen‹ mit den damit verbundenen Über- und Unterordnungen gewaltförmig inszeniert, praktiziert und verinnerlicht werden. Zu Recht problematisiert aber Iganski (2008) an Perrys Argumentation, dass sie mit ihrer post-strukturalistischen Perspektive zwar die enge Verbindung zwischen Struktur und Handeln betont, dabei aber Gefahr läuft, dieses Verhältnis deterministisch zu fassen. Er plädiert demgegenüber dafür, die *konkreten* sozialen Situationen, in denen hate crimes stattfinden, in den Blick zu nehmen, weil die Betonung des gesellschaftlichen Hintergrunds nicht ausreicht, um ein Verständnis der »lived reality of ›hate crime‹ as experienced by victims and offenders« (19) zu ermöglichen. Anstatt nun die Vor- und Nachteile der Betrachtung von Erfahrungen, situativen Kontexten und gesellschaftlichen Hintergründen rassistischer Gewalt gegeneinander zu stellen, möchte ich versuchen, sie ausgehend von den Erfahrungen der Betroffenen unter Bezug auf Bedingungen und Bedeutungen zu verstehen und unterschiedliche Strategien im Umgang mit ihnen vor dem Hintergrund konkreter Handlungsmöglichkeiten und -behinderungen zu begreifen. Auf diesem Wege hoffe ich zeigen zu können, dass bzw. wie auch solidarische Unterstützungsversuche sich auf die konkreten gesellschaftlich-sozialen Konstellationen des jeweiligen Falls und auf die Begründungszusammenhänge der Betroffenen beziehen sollten bzw. könnten.

Forschungszugang: Subjektwissenschaftliche Praxisforschung

Die empirische Grundlage für die folgenden Ausführungen sind Teile meiner als subjektwissenschaftliche Praxisforschung angelegten Dissertation (Köbberling 2018) über die Praxis von Beratungsstellen für Opfer rechter und rassistischer Gewalt (Opferberatungsstellen, OBS). Mir ging es darum, Möglichkeiten und

Widersprüche einer Praxis herauszuarbeiten, die individuumsbezogene Hilfeleistung für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt konzeptionell und praktisch mit einer gesellschaftsbezogenen Veränderungsperspektive verbinden möchte. Dafür habe ich Beratungsfälle auf der Grundlage von Akten und vor allem von Interviews mit Berater_innen und Ratsuchenden rekonstruiert.³ Alle Interviewten erhielten die Transkripte der Gespräche zur Daten-Validierung.⁴ Für diesen Beitrag werde ich die Situation der befragten Betroffenen rassistischer Gewalt darstellen, ihre unterschiedlichen Deutungen und Umgangsstrategien mit der ihnen widerfahrenen Gewalt herausarbeiten und ihnen zugrunde liegende Prämissen-Gründe-Zusammenhänge (PGZ) entwickeln. Diese PGZ haben hypothetischen Charakter, weil eine systematische Theorien-Validierung mit den Betroffenen nicht stattgefunden hat.

Der kritisch-psychologische Begriff »Handlungsfähigkeit« (Holzkamp 1983, 239) bietet die Möglichkeit, subjektiv problematische Erfahrungen unter Bezug auf gesellschaftliche Bedingungen und deren Bedeutungen aufzuschlüsseln. Dass rassistische Gewalt von Betroffenen sehr unterschiedlich erfahren werden kann, ist Ausgangspunkt und nicht Ergebnis der empirischen Forschung. Vielmehr geht es darum, mit dem Begriffspaar »restriktive« und »verallgemeinerte Handlungsfähigkeit« (356ff.) zunächst ggf. unverständliche Deutungen und Umgangsweisen so zu analysieren, dass sie als Bewegung in widersprüchlichen Bedingungs-Bedeutungskonstellationen verständlich werden. Die Darstellung von »Fällen« und die Rekonstruktion von möglichen PGZ dienen dabei nicht der Kategorisierung unterschiedlicher Bewältigungsweisen, sondern sollen ebenso wie der Verweis auf mögliche Widersprüche der jeweiligen Umgangsweisen vom Standpunkt der Betroffenen konkrete Ansatzpunkte für solidarische Unterstützungsmöglichkeiten eröffnen.

Kurzportraits von zwei Betroffenen und Skizze ihrer Erfahrungen rassistischer Gewalt im Kontext von Alltagsrassismus

Herr Mbenza⁵ lebte zum Zeitpunkt des Interviews seit 12 Jahren mit seiner Frau und zwei Kindern in einer mittelgroßen ostdeutschen Stadt. Die Familie war aufgrund politischer Verfolgung aus einem afrikanischen Land⁶ geflohen. Herr Mbenza berichtet von zwei rassistischen Angriffen, nach denen er jeweils die

3 Untersucht wurde rassistische Gewalt und Gewalt gegen alternative Jugendliche bzw. politisch gegen Rechtsextremismus Engagierte. Der Zugang zu den Interviewpartner_innen fand über Beratungsstellen statt.

4 Auf eine detaillierte Darstellung des Vorgehens wird aus Platzgründen verzichtet (vgl. dazu Köbberling 2018, 117-149)

5 Alle Personen- und Ortsnamen sind erfunden bzw. entfallen, um die Anonymität der Betroffenen zu wahren.

6 Die Nennung des Kontinents statt des Herkunftslandes der Familie Mbenza dient der Anonymisierung.

Unterstützung der OBS gesucht hatte. An einem frühen Nachmittag waren er und seine Frau nahe ihrer Wohnung auf dem Weg zum Einkaufen. Herr Mbenza trug das einjährige Kind auf dem Arm. Beim Durchqueren einer Straßenerweiterung für Fußgänger traf die Familie auf eine ca. zehnköpfige Gruppe. Ein junger Mann sprach die Familie mit den Worten »Du bist ein Scheißnigger«⁷ an und versetzte Herrn Mbenza einen Schlag auf den Arm, auf dem er das Kleinkind trug. Zugleich kam eine junge Frau aus der Gruppe auf Frau Mbenza zu und hob eine Hand, in der sie eine Bierflasche hielt. Sie zielte auf den Kopf von Frau Mbenza, traf sie aber nicht. Als Herr und Frau Mbenza ihren Weg fortsetzen wollten, versperrte ihnen die Gruppe den Weg. Herr Mbenza drängelte für sich und seine Frau den Weg frei. Er verständigte die Polizei und erstattete Anzeige. Zudem trat er im Verfahren gegen die Täter_innen als Nebenkläger auf und ließ sich von einem Anwalt vertreten. Das Gericht verurteilte einen der Angreifer zur Zahlung einer Entschädigung an Herrn Mbenza.⁸ Fünf Jahre später erlebte Herr Mbenza eine ähnliche Situation: In seiner unmittelbaren Nachbarschaft traf er wiederholt auf junge Frauen – er schätzte ihr Alter auf 15 Jahre –, die in einem Hausaufgang saßen. Als er vorbeiging, riefen sie rassistische Beleidigungen in seine Richtung. Er ging zu ihnen und verbat sich die Beleidigung. In der folgenden Zeit begegnete er den jungen Frauen immer wieder. Auch die rassistischen Beleidigungen wiederholten sich. Einige Zeit später traf er, als er gemeinsam mit seiner Frau und einer Bekannten der Familie Einkaufen ging, erneut auf die Frauen. Sie waren diesmal in Begleitung von Männern, deren Alter Herr Mbenza auf Anfang zwanzig schätzte. Die Männer kamen in aggressiver Weise auf ihn zu und beleidigten ihn rassistisch. Sie begannen ihn zu schubsen und einer hob eine leere Bierflasche in die Luft. Herr Mbenza konnte dem stark alkoholisierten Angreifer die Bierflasche aus der Hand schlagen und hielt ihn fest, bis die von der Bekannten gerufene Polizei eintraf. Er erstattete Anzeige und suchte erneut die Unterstützung der OBS, um mithilfe eines Anwalts das Verfahren als Nebenkläger aktiv zu begleiten. Einer der beiden Täter wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, gegen den anderen wurde keine Anklage erhoben.

Herr Ondoa war zur Aufnahme eines Studiums aus einem afrikanischen Land in eine mittelgroße ostdeutsche Stadt gekommen. Er studierte und lebte seit vier Jahren in der Stadt, als er nachts von seiner Arbeit im Schichtdienst nach Hause ging. Zwei stark alkoholisierte Männer stellten sich ihm in den Weg, beleidigten

7 Anders als von Autor_innen wie Kilomba (2009) vertreten, habe ich mich entschieden, das Wort auszuschreiben, weil auch die Interviewten dafür plädieren, das Wort, das ihren Alltag derartig prägt, auszusprechen.

8 Gegen die anderen Beteiligten wurde keine Anklage erhoben. Die juristischen Hintergründe auszuführen würde an dieser Stelle zu weit führen. Dass insbesondere die Tatbeteiligung der Frau strafrechtlich nicht verfolgt wurde, verweist auf die doppelte Blindheit in der Wahrnehmung rechter Gewalt: Frauen werden als tragende Akteur_innen der extremen Rechten kaum wahrgenommen und, wenn sie gewalttätig in Erscheinung treten, als Mitläuferinnen entwertigt.

ihn rassistisch und folgten ihm dann auf dem weiteren Heimweg. Schließlich – kurz vor Herrn Ondoa's Wohnhaus – holten die Männer ihn ein. Einer begann, ihn zu schlagen und zu treten. Herr Ondoa konnte sich verteidigen, indem er den Angreifer zu Boden warf. Inzwischen waren auch Anwohner_innen zum Ort des Geschehens gekommen: eine ihm unbekannte Frau sowie sein Mitbewohner, den er telefonisch verständigt hatte. Dieser rief die Polizei, die kurz darauf eintraf. Herr Ondoa beschreibt, wie seine Erleichterung über die Anwesenheit der Anwohnerin schwand, als diese ihn ebenfalls rassistisch beleidigte und deutlich wurde, dass sie sich auf die Seite der Angreifer stellte. Als besonders gravierend beschreibt Herr Ondoa, dass auch einer der zum Tatort gekommenen Polizeibeamten rassistische Bezeichnungen verwandte, als er über Funk Verstärkung anforderte. Herr Ondoa zeigte in der Folge nicht nur die Körperverletzung, sondern auch die Beleidigung durch den Polizeibeamten an. Erst mehrere Wochen später wurde der Vorfall öffentlich bekannt. Zeitungen berichteten, und die OBS nahm Kontakt zu Herrn Ondoa auf. In den Wochen vor und nach dem Vorfall waren in der Stadt mehrere rassistische Gewalttaten bekannt geworden. Ein Bündnis, welches von lokalen antifaschistischen Gruppen initiiert wurde und an dem sich Studierende der Hochschule sowie das zivilgesellschaftliche Bündnis *Runder Tisch Stadt M⁹* beteiligten, organisierte, mit Unterstützung der OBS, eine Demonstration ›Gegen Rassismus und rechte Gewalt‹. Die OBS unterstützte Herrn Ondoa im Umgang mit Presseanfragen und in Bezug auf die Wahrnehmung rechtlicher Möglichkeiten. Die Ermittlungen infolge der Anzeige gegen den Polizeibeamten wurden nach kurzer Zeit eingestellt. Auch im Fall der Körperverletzung kam es zu keinem Schuldspruch. Der Angreifer hatte seinerseits Anzeige gegen Herrn Ondoa gestellt. Noch bevor der Angriff auf Herrn Ondoa verhandelt wurde, lud das Gericht ihn als Beschuldigten vor. Hier schlug der Richter einen Vergleich vor und beide Verfahren wurden ohne weitere Erörterung des Tatablaufes eingestellt.

Erfahrung und Bedeutung rassistischer Gewalt: Deutungen und Bewältigungsstrategien der Betroffenen

Sowohl Herr Mbenza als auch Herr Ondoa wurden glücklicherweise körperlich kaum verletzt. Dennoch waren die Folgen der Angriffe für beide gravierend. Der Angriff erschütterte und beschäftigte Herrn Ondoa so, dass er in der Folge z.B. kaum in der Lage war, Vorlesungen zu folgen oder Hausarbeiten zu schreiben. Dadurch konnte er das Semester nicht erfolgreich abschließen, wodurch seine an das Studium gekoppelte Aufenthaltsgenehmigung gefährdet war. Die Angst vor erneuten Angriffen wurde zur ständigen Begleiterin und führte schließlich dazu, dass er seine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben konnte und damit in eine

9 Bestehend aus Vertreter_innen von Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, der Stadtverwaltung, der Polizei, der offenen Jugendarbeit sowie einzelnen Engagierten.

auch finanziell prekäre Lage geriet. Für Herrn Mbenza war besonders belastend, den Täter_innen im Alltag in seinem direkten Wohnumfeld immer wieder zu begegnen. Beide betonen, dass für ihre Erschütterung nicht primär die physische Gewalt, sondern die rassistischen Beleidigungen ausschlaggebend waren. »Herr Mbenza: Die Polizei war auch da und ich habe erzählt: das [der Schlag, GK] war nicht so stark. Das Problem ist die Beleidigung, ich bin nicht der ›Neger‹.¹⁰ Ich bin nicht ›Neger‹. Ich bin Afrikaner, aber ich bin nicht ›Neger‹.« Die Gewalterfahrung ist in seiner Darstellung eingebettet in eine Vielzahl von Alltagserlebnissen rassistischer Anfeindungen: Hupen und Affengeräusche auf der Straße, Konfrontationen mit Fußballfans, die ihn rassistisch beleidigen, oder Situationen wie die folgende: »Zum Beispiel war ich einmal zum Einkaufen bei [Name des Geschäftes], ich habe Essen eingekauft. So viele deutsche Leute, sitzen da, haben schon Alkohol getrunken und sagen: ›Hey, das ist unser Geld! Von Deutschland! Du arbeitest nicht.‹ Ich habe gesagt: ›Ich bin nicht arbeitslos.‹« Auch Herr Ondoa beschreibt die verletzende Bedeutung der rassistischen Beleidigung. Schlimmer noch als den körperlichen Angriff erlebte er, dass auch unbekannte Dritte, von denen er Hilfe erwartet hatte und selbst die Polizei ihn als ›Neger‹ bezeichneten. Auch er erlebt die Gewaltsituation eingebettet in eine Vielzahl alltäglicher rassistischer Herabwürdigungen, wofür er zahlreiche Beispiele nennt.

Wie in der Skizze der hate crime Forschung für den anglo-amerikanischen Kontext deutlich wurde gilt auch für Deutschland, dass die subjektive Bedeutung physischer rassistischer Gewalt nicht allein aus der einzelnen Situation heraus verstanden werden kann. Vielmehr kann die von Herrn Mbenza und Herrn Ondoa beschriebene physische Gewalterfahrung als Zuspitzung verbaler, alltäglicher Rassismuserfahrungen begriffen werden, die den Betroffenen somit in neuer, existenziell bedrohlicher Qualität zu Leibe rückt. Zugleich halten die alltäglichen Rassismuserfahrungen für die Betroffenen die Gefahr bewusst, dass sie möglichen erneuten Gewalterfahrungen ausgesetzt sind.

Unterschiedliche subjektive Deutungen rassistischer Gewalterfahrung

Obwohl Herr Mbenza und Herr Ondoa ähnliche Erfahrungen von Alltagsrassismus und Gewalt beschreiben, formulieren sie sehr unterschiedliche subjektive Theorien über Rassismus.

Herr Mbenza erklärt sich die alltäglichen Anfeindungen mit der »Mentalität« von Menschen in der Stadt, in der sie nur wenig Berührung mit Migrant_innen hätten. Er formuliert damit eine subjektive Theorie, in der Rassismus als Vor-

10 Mit den einfachen Anführungsstrichen wird markiert, dass der Begriff nicht als beschreibender Begriff verwendet wird, sondern als Konzept (Mbembe 2016). Anders als von Autor_innen wie Kilomba (2009) vertreten, habe ich mich entschieden, das Wort auszuschreiben, weil auch die Interviewten dafür plädieren, das Wort, das ihren Alltag derartig prägt, auszusprechen.

urteil verstanden wird, welches aus der Unvertrautheit mit ›Fremden‹ entsteht. Dieses in Alltagsdiskursen weit verbreitete Rassismusverständnis wurde auf wissenschaftlicher Ebene als ›Kontakthypothese‹ von Allport (1971; vgl. auch Kessler & Mummendey 2007, 520ff.) in Bezug auf Vorurteile zwischen ethnischen Gruppen formuliert. Herr Mbenza nutzt die Kontakthypothese zur Deutung seiner Situation, indem er einerseits die rassistischen Anfeindungen als Reaktion auf Unbekanntes erklärt, während er sich Situationen, in denen Menschen sich für ihn einsetzen und gegen rassistische Ressentiments positionieren, dadurch erklärt, dass diese Menschen ihn persönlich kennen und »nett« finden. »Ich lebe hier seit 12 Jahren. Da kennst du alle Leute mittlerweile. Und viele Leute, deutsche Leute, sind gekommen und haben gesagt: ›Hey, hör mal auf, dieser Afrikaner ist ein netter Mann‹. Zu den Jungs: ›Lass den Afrikaner in Ruhe!‹« Rassistische Gewalt beschreibt er zudem als abweichendes Verhalten junger Menschen: »Ich hatte ein Problem in [Stadt], mit so kleinen Mädchen. Die Mädchen waren ungefähr so – keine Ahnung – 15 Jahre alt, oder so.« Auch hebt er das Alter derjenigen hervor, die ihn schließlich körperlich angriffen und bezeichnet die Täter_innen durchgehend als »Jungs« bzw. »Mädchen«. Den Haupttäter beschreibt er aufgrund der Alkoholisierung als ihm unterlegen: »Ich habe gesagt: Fass mich nicht an und er macht so ... Aber er schafft gar nichts. Er war total besoffen.« Auch unabhängig von der Beleidigung und körperlichen Gewaltausübung gegen ihn thematisiert er die Delinquenz der Täter: »Diese Jungs ... (...) Er war im Westen. Da hat er schon so viel Kriminelles gemacht. Dann ist er hier nach [Stadt] gezogen, aber hier war es auch eine Katastrophe.« Schließlich äußert er sein Befremden darüber, dass Jugendliche ihn als erwachsenen Mann derart angehen: »Die kleinen, mit 15 Jahren oder so, beleidigen die Eltern, die großen ... Das ist in unserer Mentalität nicht so.« Die Täter_innen erscheinen in seiner Beschreibung als schlecht erzogene, respektlose Kinder.

Herr Odoa hebt die besondere Bedeutung der wiederholt erlebten rassistischen Beleidigungen hervor, die ihn als »anders« und nicht zugehörig markieren.

»They do that, because they want to provoke you. And this kept happening over and over and over again. Then you feel like you are being told that you are not part of us. That you don't belong here. I don't know, how to explain it. But it doesn't feel right. It is not a good thing.«

Er beschreibt weiter die mit dem rassistischen Wort transportierte Hierarchisierung und fundamentale Herabsetzung, die mit Ausschluss und verwehrter Teilhabe verbunden ist.

»I just think that when you are called this name, they put you as an underdog. (...) I have been to places and they insult you. We go to a club, they throw us out! Because you are black! Get out! You don't belong here! And when they do that, the names they start calling you is ›Neger!‹ ›Neger,‹ ›Neger,‹ verpiss dich, ›Neger!‹ It just makes you feel like, damn! It is not right!«

Er schildert, dass Versuche, in Situationen rassistischer Anfeindungen von der Polizei Hilfe zu bekommen, vergeblich waren. Beschwerden über die Beleidigung als ›Neger‹ seien damit abgewiegelt worden, dass es sich dabei um eine übliche Bezeichnung handele oder dass die Polizei nur bei tätlicher Gewalt intervenieren könne. Als Herr Ondoa mit einer Gruppe internationaler Studierender ein Stadtfest besuchte und sie von einer Gruppe Neonazis verfolgt wurden, die eine tätliche Auseinandersetzung provozieren wollte, riefen sie die Polizei. Die Beamten erteilten beiden Gruppen einen Platzverweis und rieten den internationalen Studierenden, in Zukunft solche Feste zu meiden. Herr Ondoa stellt die geschilderten Erfahrungen in den Kontext kolonialer Herrschaftsverhältnisse.

»(...) my grandma (...) always told us a lot of stories (...). Even though slavery has stopped hundreds of years ago, she always told us such stories like: it might have stopped officially, but in the underground it is still there. (...) Yeah, and she told us, that they always told them ›niggers‹. But I think, it didn't really mean anything to me at that time, when I was still at home. (...) But when I came to Europe, to Germany, I realized that people use this word because they want to provoke you.«

Relevant werden die Erzählungen der Großmutter für ihn, als er in Deutschland konkrete Erfahrungen mit offen rassistischen Anfeindungen macht, an denen sich auch Polizist_innen beteiligen und die nur unzureichend polizeilich dokumentiert und juristisch daher nicht verfolgt werden. Die tiefgreifende Erfahrung der Entrechtung macht den Bezug auf das Wissen um fortwirkende Kolonialverhältnisse für ihn bedeutungsvoll.

Mit den subjektiven Theorien über Rassismus erklären sich Herr Mbenza und Herr Ondoa jeweils ihre Lage und es kommen jeweils unterschiedliche Handlungsoptionen im Umgang mit der Gewalterfahrung in den Blick.

Herr Mbenza: Sicherheit durch Aufbau sozialer Netzwerke

Mit der Kontakthypothese und der Erklärung rassistischer Gewalt als abweichendes Verhalten greift Herr Mbenza auf (Alltags-)Theorien zurück, die einerseits deskriptiv nah an seiner Lebensrealität liegen: Es waren ihm unbekannte, jüngere und stark alkoholisierte Täter_innen, die ihn angriffen und auch in den alltäglichen Situationen rassistischer Anfeindungen, die er schildert, spielt der Alkoholkonsum der oft selbst marginalisierten Personen (z.B. Gruppen, die den Tag sitzend vor dem Supermarkt verbringen) eine Rolle. Er lebt in einer Stadt, in der es nur wenig sichtbare Migrationsgeschichte gibt und in der Weiße Deutsche bei Weitem die Mehrheit stellen und weitgehend unter sich bleiben. Dieser Umstand ist Herrn Mbenza bewusst, er beschreibt migrationsgeprägte Städte in Westdeutschland, die er durch Besuche kennt, als Gegenbeispiel. Zugleich erlebt er, dass sich auch in seiner Stadt durchaus Menschen für ihn einsetzen. Andererseits bewegt sich seine Deutung im Rahmen sozialer Situationen bzw. von Ver-

halten, deren Zusammenhang mit gesellschaftlich-historischen Dimensionen von Rassismus nicht thematisiert wird. Dass Herr Mbenza allein auf diese Deutung rekurriert, könnte auf der Prämisse beruhen, dass ihm alternative Deutungsangebote fehlen, allerdings gehe ich u.a. aufgrund seiner engen Freundschaft mit einem Aktivisten, der sich im postkolonialen Kontext verortet, davon aus, dass Herrn Mbenza durchaus andere Ursachen von bzw. Theorien über Rassismus bekannt sind. Auf welchen PGZ könnte sein Rekurs auf diese Theorien beruhen?

Die Deutung der Gewalt als abweichendes Verhalten und als Vorurteil eröffnet ihm Handlungsmöglichkeiten, die in seiner Situation realisierbar sind, so ergibt sich etwa aus der Kontakthypothese die Möglichkeit, auf interpersonaler Ebene Vorurteile abzubauen. Entsprechend lässt sich bei Herrn Mbenza die Handlungsstrategie erkennen, Kontakt am Wohnort zu suchen und zu pflegen, sich zu vernetzen und zu versuchen, durch das eigene Verhalten Vorurteile zu entkräften: Schon kurz nach der Ankunft der Familie in der Stadt hat Herr Mbenza einen Ein-Euro-Job in einem Nachbarschaftsprojekt angenommen und über die Kinder in der Kindertageseinrichtung Kontakte zu Erwachsenen aufgebaut und gepflegt. Seit die Familie eine Arbeitserlaubnis hat, arbeitet Herr Mbenza als Hausmeister in einer Schule im Stadtteil. Frau Mbenza hat einen Minijob in einer Großküche. Herr Mbenza betont in der Schilderung des Angriffs und anderer Situationen, in der Nachbarschaft bekannt zu sein. Er berichtet, dass andere Menschen eingreifen: »Ich kenne diesen Mann, der arbeitet in der Schule«. Seine Bekanntheit ermöglicht ihm tatsächlich einen gewissen Schutz in Situationen, in denen er bedroht wird. An anderer Stelle betont er in seiner Reaktion auf eine rassistische Anfeindung, dass er seinen Lebensunterhalt durch harte Arbeit verdiene und eben nicht arbeitslos sei. Die subjektive Funktionalität, die die Deutung von Rassismus als Vorurteil und die damit verbundene Strategie der personalen Kontakte und Entkräftung von Vorurteilen haben, wird noch deutlicher, wenn man die konkreten Bedingungskonstellationen in den Blick nimmt, in denen Herr Mbenza sich bewegt: durch den Status als Asylbewerber und Vater von kleinen Kindern ist er sehr viel stärker an seine lokale Lebensumgebung gebunden als Herr Ondoa, der nach Abschluss seines Studiums die Stadt verlassen wird und mobil genug ist, um Kontakte an verschiedenen Orten zu pflegen. Nach dem ersten Angriff hatte Herr Mbenza den Wunsch, in eine größere Stadt umzuziehen, in der er Bekannte hat und in der es eine größere afrikanische Community gibt. Implizit enthalten ist das Wissen darum, dass es sich bei seinem Wohnort um eine Stadt mit starker mehrheitsdeutscher Dominanz und hoher Verbreitung und Akzeptanz von offen rassistischen Positionen handelt, in der es wenige Möglichkeiten kollektiver Organisation für Schwarze bzw. Migrant_innen gibt. Damit ist eine strukturelle Dimension von Rassismus angesprochen, die die Möglichkeitsräume (Holzkamp 1983, 368) der Handlungsfähigkeit von Herrn Mbenza unmittelbar betrifft. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen als eine weitere strukturelle Dimension von Rassismus, um

die Herr Mbenza notgedrungen weiß, verhinderten einen solchen Umzug. Es wird deutlich, dass strukturelle Dimensionen von Rassismus wie Wohnortauflagen und historisch gewachsene, regional spezifische Kräfteverhältnisse Teil der Lebenssituation von Herrn Mbenza sind, die seine Handlungsspielräume einengen. Die Möglichkeit der Erweiterung von Handlungsfähigkeit durch kollektive Organisierung ist an seinem Wohnort nicht gegeben und auch nicht unmittelbar durch solidarische Unterstützung realisierbar.¹¹ Unter den Bedingungen eines derart begrenzten Möglichkeitsraums und zurückgeworfen auf Versuche der Absicherung des Status Quo bietet die Kontakthypothese Anknüpfungspunkte, durch die Herr Mbenza Verfügung erweitern bzw. Ausgeliefertsein reduzieren kann. Es mag in diesen begrenzten Handlungsmöglichkeiten als Prämissen begründet sein, dass er Einladungen, z.B. in den Kindergarten, um »über Afrika« zu berichten und mit den Kindern Percussion-Musik zu machen, annimmt. Herr Mbenza wird dadurch zwar vorrangig als exotisch ›Anderer‹ adressiert und positioniert, in diesem zugestandenen Rahmen war es ihm aber möglich, Netzwerke aufzubauen, die einen Zugewinn an Sicherheit ermöglichten. So gelang es ihm, seine überaus prekäre aufenthaltsrechtliche Situation, in der die Abschiebung der Familie kurz bevor stand, durch einen Antrag bei der Härtefallkommission deutlich zu verbessern. Seine insgesamt stabilisierte Lage und soziale Einbindung hatte wiederum Bedeutung für seinen Umgang mit den Angriffen. Während der erste Angriff eine krisenhafte Erfahrung war und ihn nachhaltig emotional erschütterte, reagierte er auf die erneuten rassistischen Anfeindungen souverän und selbstbewusst: Er lässt sich die Beleidigung durch die jungen Frauen nicht gefallen, sondern geht zu ihnen hin und verbittet sich die Beleidigungen. Als die Familie nach vielen Jahren die Möglichkeit hat umzuziehen, entscheidet sie sich – trotz allem –, in der Stadt zu bleiben. Das aufgebaute soziale Netzwerk ist offenbar wichtig genug, um trotz ausländerrechtlicher Einschränkungen und rassistischer Diskriminierung Verfügung über die eigenen Lebensbedingungen zu gewinnen.

Die so erlangte Verfügungserweiterung bleibt aber widersprüchlich und für Herrn Mbenza durchaus problematisch: Indem er Handlungsoptionen als »Afrikaner«¹² nutzt, verfestigt er seine Positionierung als ›Anderer‹ und sieht sich im Zugzwang, eine positive ›afrikanische‹ Herkunft zu konstruieren, wobei sein persönlicher Bezug zum Herkunftsland aufgrund politischer Verfolgung ambivalent ist. Seine Strategie, durch sein Verhalten Vorurteile zu entkräften, bestätigt ungewollt Ressentiments gegen Flüchtlinge, die auf Transfereinkommen angewiesen bleiben und setzt ihn unter den Druck, sich trotz hoher Arbeitslosigkeitsraten

11 Im Rahmen der Beratung durch die OBS wurden Optionen für einen Umzug ausgelotet.

12 Hier zitiere ich seine Selbstbezeichnung, die sich durch das Interview zieht. An anderer Stelle (Köbberling 2018, 177f) beschäftige ich mich vertiefend mit Herrn Mbenzas Selbstbezeichnung als »Afrikaner« und der von ihm vorgenommenen positiven Konnotation des »Afrikanischseins«.

und zusätzlicher Zugangshürden zum Arbeitsmarkt als Flüchtling permanent als hart arbeitend zu beweisen. Damit liegt es auch nahe, sich von tatsächlich Arbeitslosen abzugrenzen, sich im Versuch, sich gegen deren verbale Angriffe zu wehren, indem er sich entsolidarisiert. Die Handlungsfähigkeit, die Herr Mbenza in seinen Lebensumständen entwickelt, um Sicherheit und Verfügung über seine Lebensbedingungen zu erhalten und auszuweiten enthält zwangsläufig restriktive Momente. So kann die geschilderte Abgrenzung von nicht-arbeitenden Menschen als Moment deutenden Denkens verstanden werden, auf das Herr Mbenza in seiner Position und Lage in rassistischen und kapitalistischen Verhältnissen zurückgeworfen ist.

Um Verfügungsmöglichkeiten und Sicherheit durch soziale Kontakte herstellen zu können ist er zudem permanent gezwungen, Beziehungen aktiv zu suchen und zu pflegen. So berichtet er, zu den Geburtstagen seiner Kinder alle Kinder im Hausaufgang einzuladen:

»Aber zum Beispiel, meine Nachbarn sind alle hier sehr nett. Wenn wir uns auf der Treppe treffen: Hallo, na wie geht's? und so. Zum Beispiel bei Kindergeburtstagen mache ich auch Einladungen für die Kinder hier, sie kommen auch und wir erzählen ein bisschen, trinken Cola oder Saft ... Ja, das ist sehr nett.«

Die notwendige Beziehungspflege ist nicht nur potenziell anstrengend, sondern macht Herrn Mbenza auch vom Wohlwollen und dem persönlichen Einsatz Einzelner abhängig, so dass unter den ausländerrechtlichen und von Rassismus geprägten Bedingungen die Gestaltung eines intersubjektiven Beziehungsmodus erschwert wird und eher ein instrumenteller Beziehungsmodus nahe gelegt ist.¹³

Auch seine subjektive Theorie rassistischer Gewalt als delinquente Abweichung von der gesellschaftlichen Norm kann als Form deutenden Denkens verstanden werden, dessen Funktionalität angesichts der in seiner konkreten Situation gegebenen Handlungsmöglichkeiten und –behinderungen verstehbar wird. So wird die Gewalt durch diese subjektive Theorie aus der gesellschaftlichen Normalität herausgehoben, wodurch sie als weniger bedrohlich erscheint. Die kognitive Eingrenzung der Bedrohung ermöglicht es ihm – so kann als hypothetischer Begründungszusammenhang formuliert werden – selbstbewusst und souverän mit den Anfeindungen umzugehen: Er ging auf die jungen Frauen zu und konfrontierte sie damit, dass die rassistische Bezeichnung für ihn nicht akzeptabel ist. Auch in der Bedrohungs- und Gewaltsituation reagierte er ausgesprochen souverän. Als er von den jungen Männern mit den Worten: »Was hast du zu den Mädchen gesagt?« angegangen wurde, ließ er sich nicht einschüchtern. Er konterte, »Fragt die Mädchen, was *sie* gesagt haben« und stellte so klar, dass nicht er unangemessen gehan-

13 Weiter wäre dann konkret zu analysieren, inwieweit und unter welchen Bedingungen es trotzdem gelingt, in solchen Sozialbeziehungen Dimensionen verallgemeinerter Handlungsfähigkeit zu realisieren.

delt habe, sondern die jungen Frauen. Schließlich hielt er die jungen Männer fest, bis die Polizei kam. Diese Reaktion scheint nur möglich, weil er sich den Täter_innen – moralisch und körperlich – überlegen fühlte, sie nicht ernst nahm und möglicherweise gedanklich kleiner und jünger machte, als sie tatsächlich waren.

Die subjektive Theorie von Rassismus als abweichendes Verhalten kann zudem im Kontext der von ihm gewählten juristischen Handlungsstrategie verstanden werden. Nach dem ersten Angriff war das Gerichtsverfahren für Herrn Mbenza zunächst angstbesetzt gewesen.

»Ja, das ist das Problem, es war das erste Mal. In meinem Land war ich nie bei Gericht. Die Situation mit den Gesetzen in Deutschland und in Afrika ist anders. Hier, wenn es eine Körperverletzung oder eine Beleidigung gibt, musst du zu Gericht gehen! Aber das erste Mal war ein bisschen so viel Stress. Ich wusste nicht, was passiert. Ja, das erste Mal war viel Stress! Aber jetzt das zweite Mal mit diesen kleinen Mädchen, ich war ein bisschen lockerer. Ich habe selber zu der Polizei gesagt: ›Ich möchte Anzeige machen‹. Weil: Ohne Anzeige, wenn ich die Mädchen ein zweites, drittes Mal treffe, werden die wieder sagen: ›Ah guck mal, die Neger!‹ Aber jetzt bei Gericht hat der Richter schon gesagt: ›Hey, passt mal auf: Das ist Beleidigung! Du musst Strafe bezahlen‹. Jetzt sind die Mädchen ruhig. Das ist gut.«

Im Ergebnis bewertete er die juristische Bearbeitung als geeignete Umgangsstrategie und griff beim zweiten Angriff sofort auf diese Erfahrung zurück: Er hielt den Angreifer fest, um ihn der Polizei zu übergeben und betonte seinen Wunsch nach strafrechtlicher Aufklärung der Tat.

Herr Mbenza wählte die juristische Strategie aus der Überzeugung und Erfahrung heraus, dass die Täter und ihr Umfeld durch strafrechtliche Konsequenzen dazu gebracht werden können, rassistische Anfeindungen in Zukunft zu unterlassen. Mit der strafrechtlichen Verfolgung verband Herr Mbenza also den präventiven Gedanken, zumindest einen Teil weiterer rassistischer Anfeindungen abzuwenden. Dass die jungen Frauen aus seiner Nachbarschaft sich seit der Anzeige nicht mehr abfällig über ihn äußerten, sondern die Begegnung mieden, ist für Herrn Mbenza ein konkretes positives Ergebnis der juristischen Strategie. Die Bedeutung des Gerichtsverfahrens diente auch der Anerkennung seiner Person und Wiederherstellung seiner Würde. So nutzte Herr Mbenza die Gelegenheit, am Ende der Verhandlung im Gerichtssaal und nach dem Prozess gegenüber einem Journalisten seine Sicht auf Alltagsrassismus und rassistische Gewalt darzustellen. Wesentliches Ergebnis des Gerichtsverfahrens ist für ihn, dass der Richter die Bezeichnung ›Neger‹ eindeutig als Beleidigung benannt und damit Herrn Mbenzas Sichtweise unterstützt hat. Insgesamt ermöglichte die Nutzung juristischer Handlungsoptionen ihm, sich gegen die rassistischen Herabwürdigungen zu Wehr zu setzen, statt sie passiv zu erdulden. Damit hätten sie auch die Funktion, gegen die entmenslichende Botschaft der Gewalt die eigene Würde als handelnder Mensch wieder

herzustellen. Auf diesem Wege eröffnet die subjektive Theorie von rassistischer Gewalt als abweichendes Verhalten Herrn Mbenza in seiner Lebenslage Handlungsmöglichkeiten in der Perspektive verallgemeinerter Handlungsfähigkeit in Bezug auf universelle Menschenrechte.

Allerdings bleiben diese Handlungsoptionen widersprüchlich, weil die Nutzung juristischer Handlungsmöglichkeiten mit der potenziell belastenden Anforderung verbunden ist, sich permanent als perfekter Zeuge zu präsentieren und jeden Verdacht, selbst emotional reagiert zu haben, auszuräumen. Dass er im Interview die Polizei explizit positiv darstellt, sich zugleich aber Hinweise darauf finden, dass er als Schwarzer Mann in besonderer Weise von Polizist_innen mit dem Vorwurf konfrontiert wird, durch sein »aufbrausendes« Verhalten eine Mitschuld zu tragen, verweist auf einen solchen Widerspruch: Die in rassistischen Strukturen diskursiv tief verankerten und individuell verinnerlichten Stereotype bedrohlicher Schwarzer, männlicher Körperlichkeit¹⁴ beschränken Herrn Mbenzas individuelle Handlungsmöglichkeiten und zwingen ihm auf, Emotionalität im Zusammenhang mit seinen Alltagsrassismus- und Gewalterfahrungen zu vermeiden bzw. zu unterdrücken. Die Deutung von Rassismus als abweichendes Verhalten respektloser Jugendlicher bleibt auch insofern widersprüchlich, als die erfolgreich erlebte juristische Strategie nur auf einen kleinen Ausschnitt seiner Problemlage anwendbar ist, die alltäglichen Anfeindungen setzen sich aber auch nach der Verhandlung fort. Den in strukturellen Bedingungen gründenden Alltagsrassismus, den Herr Mbenza erfährt, kann sie weder hinreichend erklären noch ihm systematischeren Widerstand entgegen setzen.

Die folgende – knappere – kontrastierende Diskussion der subjektiven Theorien und Handlungsstrategien von Herrn Ondo vor dem Hintergrund seiner konkreten Lebenslage soll verdeutlichen, unter welchen Bedingungen und auf der Grundlage welcher Begründungszusammenhänge weitere Möglichkeiten des Umgangs mit Rassismuserfahrungen realisierbar sind.

Herr Ondo: Skandalisierung von Rassismus und Beharren auf Menschenrechten

Herr Ondo entscheidet sich für einen offensiven Umgang: Er zeigt nicht nur die Gewalt, sondern auch die Beleidigung durch den Polizeibeamten an. Später erläutert er seine Problemsicht auch gegenüber Medienvertreter_innen. Er benennt deutlich den rassistischen Gehalt der Gewalt und fordert die klare Positionierung der Justiz, dass rassistische Beleidigungen, speziell das Wort ›Neger‹, inakzeptabel sind.

14 So berichtet Herr Mbenza von der Ermahnung des ermittelnden Polizisten im ersten Fall, dass er selbst unbedingt ruhig bleiben müsse. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass sein Verhalten in irgendeiner Weise Anlass zu dieser Ermahnung gegeben hätte. Die interviewten Berater_innen schätzen ein, dass Weiße Gewaltopfer nicht in entsprechender Weise in Verdacht stehen würden, unangemessen emotional zu reagieren.

Dabei verortet er seine Deutung, wie durch den Bezug auf seine Großmutter deutlich wird, im Kontext Schwarzen Wissens über Rassismus. Er stellt seine Erfahrung des rassistischen Angriffs in den Kontext kollektiver Erfahrungen und schildert im Interview zahlreiche Situationen, in denen er und andere Schwarze mit verbaler oder physischer Gewalt konfrontiert waren. So berichtet er, dass er mit vier anderen ausländischen Studierenden, die meisten von ihnen Schwarz, ein Stadtfest besuchte. Dort seien sie bald von einer Gruppe junger Männer rassistisch beleidigt worden. Herrn Ondoas Gruppe habe versucht, der anderen Gruppe aus dem Weg zu gehen, sei aber von den immer aggressiver werdenden jungen Männern, die sie wiederholt aufforderten, zu kämpfen, verfolgt worden. Schließlich habe die bedrohte Gruppe einen Streifenwagen angehalten und um Schutz gebeten. Die Polizei habe daraufhin Verstärkung angefordert. Dadurch sei ein physischer Angriff durch die inzwischen auf dreizehn Personen angewachsene Gruppe im letzten Moment verhindert worden. Der Schutz durch die Polizei hinterließ jedoch einen bitteren Beigeschmack, so Herr Ondoa:

»And you know what the police said? One police officer, she told us, well, she thinks the best solution is when we finish our studies we should go back home. And then we don't have this problem. I was like: Excuse me? And she said it again. And I was really really shocked. And then the police said, o.k., the only thing they can do now, is tell those guys to go home and then we go home and that's it. Because they can't do anything to anybody, because they don't have proof of anything. So we should go home and these guys should go home as well. And I didn't feel protected. I was happy they came and due to their presence, maybe, what could have happened did not happen. But I didn't really feel protected, because at the end, we had to get out of there immediately. I really found that funny.«

Die von Herrn Ondoa gewählten Umgangsstrategien sind mit einer kollektiven Perspektive verbunden: In seinem öffentlichen Sprechen thematisiert er seinen Fall als einen von vielen (wie dem hier beispielhaft beschriebenen). Seine Entscheidung zur Anzeige hat für ihn den politischen Charakter, sich auch stellvertretend für andere aus seiner Gruppe zu wehren, womit Perspektiven verallgemeinerter Handlungsfähigkeit angesprochen sind. Er sieht Anzeige und begleitende Öffentlichkeitsarbeit als politische Strategie, um über den Einzelfall hinausweisend Gerechtigkeit einzufordern und knüpft damit nicht zuletzt an Strategien der Bürgerrechtsbewegung in den USA an.

Auch in seinem Ärger über den Verlauf der gerichtlichen Verfahren bezieht sich Herr Ondoa auf internationale Erfahrungen im Umgang mit Rassismus. So beschreibt er seine Empörung über den Polizeibeamten, der rassistische Bezeichnungen verwendet hatte und verweist auf andere Kräfteverhältnisse in Großbritannien als Ergebnis der dortigen historischen Entwicklung und dem größeren gesellschaftlichen Stellenwert antirassistischer Kämpfe.

»For example in England, I have been to England so many times. But nobody would have the guts to call you that in public, without even caring about what people think. [...] I think in these societies, in England or in the United States a black person means much more. But here, I don't think so.«

Er nutzt den internationalen Referenzrahmen insbesondere auch für die Bewertung des juristischen Umgangs mit der rassistischen Beleidigung. Das Verfahren gegen den Polizisten, der ihn als »Neger« bezeichnet hatte, wurde noch vor Anklageerhebung eingestellt. »And that was a very, very big slap to the face. Because I know for sure, in England you can't get away with this! In the United States you can't get away with this!«

Auch das Strafverfahren gegen den Angreifer verläuft für ihn frustrierend: Noch bevor der Angriff auf Herrn Ondoa verhandelt wurde, lud das Gericht ihn als Beschuldigten vor. Ihm wurde vorgeworfen, den Angreifer seinerseits verletzt zu haben. Dem Vorschlag des Richters, sich in einem Vergleich zu einigen und beide Verfahren ohne weitere Erörterung des Tatablaufes einzustellen, stimmte Herr Ondoa entgegen seines Rechtsempfindens zu, um das Risiko einer Vorstrafe, die seine aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten verbaut hätte, zu vermeiden. Die Erfahrung des Scheiterns seiner juristischen Strategie wiederum deutet er als Fall von institutionellem Rassismus in der Polizei und der Justiz.

Welche Bedingungs-Bedeutungskonstellationen ermöglichen es Herrn Ondoa in seinen subjektiven Theorien in anderer Weise als Herr Mbenza Perspektiven verallgemeinerter Handlungsfähigkeit in kollektiver Dimension zu formulieren? Eine Erklärung könnte sein, dass Herr Ondoa in seiner Situation andere Deutungsangebote für seine Situation zugänglich sind, als Herr Mbenza: Neben seiner Erinnerung an die Erzählungen seiner Großmutter, die ihm als Bezugspunkt für das eigene Rassismusverständnis dienen, berichtet er, mit seinen Geschwistern, die in seinem afrikanischen Herkunftsland, in den USA und Großbritannien leben, über ihre jeweiligen Erfahrungen zu sprechen. An seinem aktuellen Wohnort ist Herr Ondoa eingebunden in einen engen Freundeskreis internationaler Studierender, mit denen er sich schon vor der hier geschilderten Gewalterfahrung über den Umgang mit Rassismus in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen ausgetauscht hat. Auch seine subkulturelle Einbindung als Hip-Hop-Musiker bietet ihm ein reichhaltiges Reservoir an Deutungsangeboten zur Interpretation und Verbalisierung von Rassismuserfahrungen.

Wesentlicher als sein Zugang zu verschiedenen Wissens- und Artikulationsformen über Rassismus ist meines Erachtens aber, dass Herr Ondoa auch über soziale Netzwerke verfügt, die Perspektiven kollektiver Handlungsfähigkeit auch praktisch unterstützen. Damit können die im Modus begreifenden Denks angesprochenen Dimensionen bzw. Perspektiven verallgemeinerter, kollektiver Handlungsfähigkeit für Herrn Ondoa auch zu tatsächlich realisierbaren Hand-

lungsmöglichkeiten werden. Über seine persönlichen Netzwerke hinaus gab es nach dem Angriff zahlreiche Medienberichte und öffentliche Positionierungen, z.B. von Vertreter_innen der Universität, die sich auf seine Seite stellten. Die von Studierenden und lokalen antifaschistischen Gruppen initiierte und von einem breiten Bündnis unterstützte Demonstration, die auf den Angriff auf Herrn Ondoa und andere Fälle rassistischer Gewalt in der Stadt reagierte, schildert Herr Ondoa als wichtige, ihn stärkende Erfahrung.

»When I heard about the march and everything, I really felt good! I really felt good that this is going to happen. But when I saw the number of people that marched, I was even more amazed. This was big! I felt, like, finally this number of people watches my back!«

Allerdings ist auch die von Herrn Ondoa gewählte Umgangsstrategie mit Ambivalenzen verbunden. So beschreibt Herr Ondoa, dass die Medienberichterstattung und die unterstützenden Aktivitäten von Freund_innen und Bekannten für ihn nicht nur positiv gewesen seien, weil die kollektiven Handlungsstrategien nicht notwendiger Weise seinen individuellen Interessen und Perspektiven entsprechen, aber in seinem Namen verfolgt werden. Er befürchtet, dass diese kollektiven Strategien sich verselbstständigen und dann potenziell auch seine persönlichen Interessen verletzen können. So formuliert er einen Unterschied zwischen seinem primären Bedürfnis nach einer individuellen Unterstützung – dabei hebt er insbesondere die juristische Bearbeitung hervor – und dem politischen Aufgreifen des Themas vor dem Hintergrund einer politischen Agenda. Als Beispiel benennt Herr Ondoa, dass ein Kommilitone seinen Auftritt bei einem lokalen Musikfestival wenige Wochen nach dem Angriff für ein Statement gegen Rassismus und Gewalt nutzen wollte:

»And he was really like: I am so sorry and such things have to stop, he is from [the town], he is ashamed. And what he was trying to do was that during his performance at [the local event], he talked about such things. Like this: Hey, stop the music, I want to say something. [The town] has to change, a good friend of mine was attacked. And he tried to bring me out. Like: This is the guy who was attacked and this should stop. But I didn't want that. Because I could see that he was concerned but that was not what I needed at that moment. So I told him: ›You can talk about it, but I am not going to be there.‹ I could see, that he was helping in his own way, but that was not my principal concern.«

Auch an der Demonstration habe er sich zunächst nicht beteiligen wollen. Das große Medieninteresse habe er als belastend erlebt, obwohl er im Interview die Berichterstattung über seinen Fall als grundsätzlich notwendig beschreibt. Vor dem Hintergrund der emotionalen Belastung und der Vielzahl von individuellen Problemstellungen in Folge der Gewalterfahrung (z.B. der Verlust seiner

Arbeitsstelle, Gefährdung des Hochschulabschlusses aufgrund von hohen Fehlzeiten in Folge des Angriffs) und im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren beschreibt er, dass die kollektiv-politische Thematisierung seines Falls ihn tendenziell überforderte. Die zunächst ohne seine Beteiligung stattfindende politische Bearbeitung des Themas – im Sinne der von ihm geteilten Perspektive gegen Rassismus und Gewalt – habe er aber als durchaus stärkend erlebt, wie er an verschiedenen Stellen im Interview betont. Wie prekär Perspektiven kollektiver Handlungsfähigkeit für Betroffene unter Bedingungen von strukturellem Rassismus bleiben können, wird auch im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren deutlich. Herr Ondoa wollte eigentlich dem vom Richter vorgeschlagenen Vergleich nicht zustimmen, sondern auf eine Verhandlung bestehen. Da aber eine Anzeige gegen ihn vorlag, war diese Option mit einem Risiko verbunden. Zwar konnte die OBS zusagen, das finanzielle Risiko zu übernehmen, indem sie über eine Spendenkampagne notwendige Mittel aufreiben würde. Auch hätte Herr Ondoa vermutlich mit breiter solidarischer Unterstützung von Freund_innen und zivilgesellschaftlichen Akteuren rechnen können. Es war aber nicht auszuschließen, dass das Verfahren mit einer Vorstrafe für Herrn Ondoa endet, so dass aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen ein dauerhafter Aufenthalt nach Abschluss des Studiums nicht mehr offen stehen würde. Dieses Risiko ist nicht durch solidarische Unterstützung abzumildern.

Später entwickelte Herr Ondoa ein aktives politisches Engagement, welches er als Konsequenz aus der eigenen Erfahrung formuliert. So stellt er sich – auf Einladung einer engagierten Staatsanwältin – zu Verfügung, um in der Referendariatsausbildung am Gericht über die Bedeutung rassistischer Gewalt und die Erwartungen Betroffener an Gerichte zu sprechen.

Fazit und Perspektiven widerständigen Handelns und unterstützender Praxis

Im Vergleich zwischen den beiden skizzierten Fällen fallen sehr unterschiedliche subjektive Theorien und Umgangsweisen mit der Gewalterfahrung auf. So scheint sich Herrn Mbenzas Umgang mit der Gewalt eher im Rahmen deutenden Denkens und sozial-interaktionistischer Handlungsstrategien zu bewegen, die rassistische Strukturen kaum berücksichtigen. Demgegenüber scheint Herr Ondoa strukturelle Dimensionen umfassender zu begreifen und es wurden Formen kollektiver Handlungsfähigkeit realisiert. Diese unterschiedlichen Deutungen und Handlungsstrategien wurden in ihrer subjektiven Funktionalität unter Bezug auf die in den jeweiligen Bedingungs-Bedeutungskonstellationen enthaltenen subjektiven Möglichkeitsräume verständlich: Herr Mbenza ist angesichts eingeschränkter Rechte als Asylsuchender und seiner an eine Stadt, in der eine rassistische Alltagskultur stark ausgeprägt und migrantische Netzwerke kaum vorhanden sind, gebundenen Lebenssituation auf den Aufbau von persönlichen Beziehungen verwiesen. Auf diese Weise kann er Unterstützung auf interpersona-

ler Ebene organisieren und so ein Mindestmaß an Sicherheit und Verfügung über seine eigenen Lebensbedingungen gewinnen. Durch seinen bewussten Umgang mit diesen Bedingungs-Bedeutungskonstellationen ist es ihm auch gelungen, Handlungsfähigkeit zu verteidigen, etwa als es ihm gelang, den Aufenthalt seiner Familie zu sichern. Dennoch bleiben seine Strategien der Absicherung von Handlungsfähigkeit widersprüchlich. Herr Ondoa, der als Student an einer Hochschule mit anderen Migrant_innen vernetzt ist und in einer Stadt mit rassismuskritischen Initiativen lebt, aktiviert Schwarzes Wissen über die koloniale Gegenwart und unterschiedlich erfolgreiche Kämpfe um Gleichberechtigung in den USA, Großbritannien und Deutschland, um seine Rassismuserfahrungen in Deutschland als strukturell bedingt zu begreifen. In dieser Konstellation sind Formen kollektiver Handlungsmöglichkeiten auch praktisch realisierbar, die für ihn selbst allerdings ambivalent bleiben.

Die OBS konnte in beiden Fällen die Verfolgung juristischer Strategien unterstützen und mit ermöglichen, indem sie Strukturwissen einbrachte und die Prozessbegleitung übernahm. Der konkrete Prozessverlauf mit einer richterlichen Bewertung rassistischer Beleidigung als solcher und einer Ahndung bedeutet für Herrn Mbenza die Rückgewinnung von Anerkennung und Würde. Allerdings stoßen auch die vereinten Möglichkeiten von Betroffenen und OBS an die Grenzen des institutionellen und strukturellen Rassismus, etwa, wenn polizeilich nicht hinreichend ermittelt oder Opfer zu potenziellen Tätern gemacht werden und dies in Kombination mit der ausländerrechtlichen Diskriminierung die mögliche Sanktionierung rassistischer Gewalt verunmöglicht wie bei Herrn Ondoa.

Im Vergleich der in den beiden Bedingungs-Bedeutungskonstellationen gegebenen Handlungsmöglichkeiten und -behinderungen wurde deutlich, dass erst die Existenz von Selbstorganisationen und von rassismuskritischen Initiativen vor Ort kollektive Handlungsstrategien grundsätzlich ermöglicht. Die OBS versuchen in Kooperation mit solchen Organisationen auch Einfluss auf die Kräfteverhältnisse in ihrer jeweiligen Region zu nehmen und institutionellem und strukturellem Rassismus Widerstand entgegen zu setzen. Allerdings ist es wichtig festzuhalten, dass kollektive Handlungsstrategien eben nicht notwendig kongruent mit den Interessen der Betroffenen sind und dass politisches Handeln und psychosoziale Beratung nicht ineinander fallen. Vielmehr ist in jedem Fall einerseits zu klären, ob die Betroffenen kollektive Handlungsstrategien wünschen und, wenn ja, ob bzw. inwieweit sie sich an ihnen beteiligen möchten. In diesem Klärungsprozess, dem eine Reflexion der jeweiligen subjektiven Möglichkeitsräume der Ratsuchenden im Zusammenhang mit den in ihren konkreten Lebenssituationen liegenden Beschränkungen zugrunde liegen soll, können und sollten aber die diskutierten Zusammenhänge zwischen individueller Gewalterfahrung und institutionellen und strukturellen Dimensionen von Rassismus ebenso thematisiert werden wie die Widersprüche der jeweiligen subjektiven Deutungen und realisierten Handlungsstrategien. So können OBS mit den

Betroffenen konkrete Perspektiven verallgemeinerter Handlungsfähigkeit entwickeln und umsetzen. Damit die theoretischen und praktischen Möglichkeitsräume von Betroffenen größer werden, ist allerdings eine engagierte Praxis gegen Rassismus und Rechtsextremismus anderer Kräfte unbedingt notwendig.

Literatur

- Allport, G. W. (1971). *Die Natur des Vorurteils*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Bryant-Davis, T., Ocampo, C. (2005). Racist Incident-Based Trauma. *The Counseling Psychologist* 33 (4), 479–500.
- Coester, M. (2008). Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt/M.: Lang.
- Craig-Henderson, K. M. (2009). The Psychological Harms of Hate: Implications and Interventions. In: B. Perry, P. Iganski (Hg.): *Hate Crimes Vol 2. The Consequences of Hate Crime*. Westport, Conn. [u.a.]: Praeger, 15–30.
- Craig-Henderson, K. M., Sloan, L. R. (2003). After the Hate: Helping Psychologists Help Victims of Racist Hate Crime. *Clinical Psychology: Science and Practice* 10 (4), 481–490.
- Herek, G. et al. (1997). Hate Crime Victimization Among Lesbian, Gay, and Bisexual Adults: Prevalence, Psychological Correlates, and Methodological Issues. In *Journal of Interpersonal Violence*, 12 (2), 195–215.
- Holzkamp, K. (1983). *Grundlegung der Psychologie*. Frankfurt/Main, New York: Campus-Verlag.
- Iganski, P. (2003). Hate crimes hurt more. In: B. Perry (Ed.). *Hate and Bias Crime: A Reader*. Taylor & Francis, 131–137.
- Iganski, P. (2008). *Hate crime and the city*. Bristol: Policy Press.
- Iganski, P. & Lagou, S. (2009). How Hate Crimes Hurt More. Evidence from the British Crime Survey. In P. Iganski & B. Perry (Hrsg.), *The consequences of hate crime* (1–13). Westport, Conn. [u.a.]: Praeger.
- Iganski, P. & Lagou, S. (2015). The personal injuries of hate crime. In N. Hall et al. (Hrsg.), *The Routledge international handbook on hate crime* (34–46). New York: Routledge.
- Jansen, F. (2017). *Kriminalität von Extremisten auf dem höchsten Stand seit 15 Jahren. Viel mehr rechte als linke Straftaten*. In: *Der Tagesspiegel*, 24.04.2017. Online verfügbar unter <http://www.tagesspiegel.de/politik/viel-mehr-rechte-als-linke-straftaten-kriminalitaet-von-extremisten-auf-dem-hoechsten-stand-seit-15-jahren/19709672.html>, zuletzt geprüft am 07.09.2017.
- Kilomba, G. (2009). Das N-Wort. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.). *Afrikanische Diaspora in Deutschland*. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59448/das-n-wort>.
- Kessler, T. & Mummendey, A. (2007). Vorurteile und Beziehungen zwischen sozialen Gruppen. In K. Jonas, W. Stroebe & M. Hewstone (Hrsg.), *Sozialpsychologie*. (487–531). Heidelberg: Springer.
- Köbberling, G. (2018). *Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt. Herausforderungen Sozialer Arbeit zwischen individueller Hilfe und politischer Intervention*. 1. Auflage. Bielefeld: Transcript.
- Mbembe, J.-A. (2016). *Kritik der schwarzen Vernunft*. 5. Auflage. Berlin: Suhrkamp.
- Perry, B. (2001). *In the name of hate. Understanding hate crimes*. New York: Routledge.
- McDevitt, J. et al. (2003). Consequences for Victims. A Comparison of Bias- and Non-Bias-Motivated Assault. In B. Perry (Hrsg.), *Hate and Bias Crime: A Reader* (139–151). Taylor & Francis.